

lungen des Erstgerichts auf Seite 26 des Beschlusses). Für die Erstellung der Seite hat er keinen neuen Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen. Tatsächlich wäre es nicht möglich gewesen, die Seite zu erstellen, ohne vorher ein eigenes Konto einzurichten. Das Konto [www.facebook.com/██████████](https://www.facebook.com/██████████) und die Seite „EvF“ sind daher faktisch und rechtlich untrennbar miteinander verbunden.

44. Da also jeder Nutzer nur ein Konto hat (unabhängig davon, wie viele Seiten er oder sie auf Basis dieses Kontos erstellt), kann die vom Kläger errichtete „EvF“ Seite nicht von seinem Konto getrennt werden.